



Richtlinien für Pflicht- und Freundschaftsspiele aller Altersklassen für die Saison 2020/2021

Der Vorstand des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern (LFV) hat folgende zusätzliche Richtlinien für den Spielbetrieb und die Pokalwettbewerbe der Saison 2020/2021 erlassen:

1. Erarbeitung und Bekanntmachung von vereinseigenen Hygienekonzepten

Jeder Verein ist verpflichtet, für seine Heimspielstätte(n) ein eigenes Hygienekonzept gemäß der aktuell gültigen Gesetzgebung bzw. Verordnungen der Bundes- bzw. Landesregierung vorzuweisen und dieses Hygienekonzept bei Einforderung der behördlichen Stellen (z.B. Gesundheitsamt) vorzulegen bzw. einzureichen. Die entsprechenden Basisregeln und ggf. auch Besonderheiten sind den Gastvereinen bzw. Gastmannschaften im Vorfeld von Pflicht- oder Freundschaftsspielen rechtzeitig (min. 48 Stunden vor Anpfiff) zu übermitteln und allen weiteren Beteiligten (z.B. Schiedsrichter, Zuschauer) bei Betreten der Sportanlage kenntlich zu machen (z.B. Aushang).

Es sind pro Spiel Teilnehmerlisten mit den Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) von allen Beteiligten zu führen. Die im DFBnet erfassten Daten rund um die Spielabwicklung sind dabei nicht ausreichend. Die Liste der Spieler der Gastmannschaft mit Trainerstab und Offiziellen ist beim Eintreffen auf dem Spielgelände dem Gastgeber zu übergeben. Die Teilnehmerlisten sind durch den Heimatverein datenschutzkonform für vier Wochen aufzubewahren. Die Daten dienen der Nachverfolgung im Falle einer nachträglich bekannt gewordenen Covid-19-SARS-Cov-2-Infektion.

2. Flexibilität der Spielorte & Spieltermine

Für die räumliche und zeitgenaue Ansetzung und Austragung von Pflichtspielen wird angesichts der Herausforderungen der Coronapandemie ein hohes Maß an Flexibilität seitens der Vereine, der Unparteiischen und der spielleitenden Stellen vorausgesetzt.

3. Spielverlegungen auf Basis von behördlichen Anordnungen oder Verdachtsfällen

Die Entscheidung über eine einzuhaltende Quarantäne und deren Dauer für Personen oder Personengruppen und deren Kontakte im Zusammenhang mit dem Nachweis oder dem Verdacht einer Covid-19-SARS-Cov-2-Infektion obliegt lt. Infektionsschutzgesetz einzig den jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden.

Spieler*innen, die unter eine solche Quarantäneregelung fallen, sind hinsichtlich des Spielbetriebs als nicht einsatzfähig (analog zu erkrankten oder verletzten Spieler*innen) zu behandeln. Einzelfälle oder geringe Häufungen – sowohl in der eigenen, als auch in der gegnerischen Mannschaft oder aber im regionalen Umkreis – stellen allein und unabhängig vom Zeitpunkt keinen Grund für eine ordnungsgemäße bzw. eigenmächtige Spielabsage seitens der beteiligten Vereine dar.



Im Zuge der Flexibilität sind die betroffenen Vereine – vornehmlich bei der quantitativen Zunahme möglicher Quarantänemaßnahmen oder nachgewiesenen Krankheitsfällen sowie einem möglichen behördlichen Verbot der Nutzung von Sportstätten – aufgefordert, zusammen mit den zuständigen spielleitenden Stellen (Staffelleiter*innen und ggf. zentraler Ansetzer) alternative Lösung für die Austragung von betroffenen Spielen zu finden, die im Rahmen der Möglichkeiten des jeweils gültigen Rahmenterminplans liegen.

(Elektronischer) Spielverlegungsantrag mit Übermittlung von Fallzahlen

Neben einem möglichen Antrag auf Spielverlegung im DFBnet ist in jedem Fall den jeweils zuständigen spielleitenden Stellen (Staffelleiter*innen, zentrale*r Ansetzer*in) der Antrag auf Spielverlegung unter eidesstattlicher Angabe der Anzahl der positiv auf Covid-19-SARS-Cov-2 getesteten oder sich in behördlich angeordneter Quarantäne befindlichen Spieler*innen bzw. die Anzahl der Verdachtsfälle zu übersenden. Die Angabe der Namen oder sonstiger personenbezogenen Daten der betroffenen Spieler*innen ist nicht erforderlich.

Dem Antrag auf Spielverlegung wird ohne notwendige Zustimmung des Spielpartners stattgegeben, wenn mehr als vier (4) Spieler*innen auf dem Großfeld bzw. mehr als (zwei) Spieler*innen auf dem Kleinfeld gleichzeitig in einer Mannschaft (lt. Spielberechtigungsliste) positiv auf Covid-19-SARS-Cov-2 getestet worden sind und/oder sich in behördlich angeordneter Quarantäne befinden. In allen weiteren Fällen ist die Zustimmung des Spielpartners erforderlich. Die endgültige Entscheidung obliegt jedoch der spielleitenden Stelle (Staffelleiter*in).

Für den Antrag auf Spielverlegung, dem ausschließlich Verdachtsfälle ohne behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen zu Grunde liegen, ist die Zustimmung des Spielpartners erforderlich. Die endgültige Entscheidung obliegt jedoch der spielleitenden Stelle (Staffelleiter*in).

WICHTIG: Ein Pflichtspiel wird in diesem Zusammenhang frühestens zwei (2) Tage vor dem geplanten Spieltermin abgesetzt, um mögliche Anordnungen der zuständigen Behörden oder anderweitige Entwicklungen berücksichtigen zu können.

Generell gilt:

- Eine Verwaltungsgebühr hinsichtlich der Spielverlegung fällt nicht an.
- Die Verpflichtungen gemäß der LFV-Spielordnung bleiben bestehen (z.B. Benachrichtigung Gegner, Schiedsrichter usw.).
- Nach Spielabsetzungen, die durch eine behördliche Anordnung von Quarantänemaßnahmen von mindestens sieben Tagen zustande gekommen ist, hat der von den Quarantänemaßnahmen betroffene Verein nach deren Auslaufen je nach quantitativem Ausmaß der Quarantänemaßnahmen innerhalb der Mannschaft (lt. Spielberechtigungsliste) einen Anspruch auf
 - drei (3) Tage Vorbereitungszeit (ab 10% betroffener Spieler*innen)
 - sechs (6) Tage Vorbereitungszeit (ab 40% betroffener Spieler*innen)
 - zehn (10) Tage Vorbereitungszeit (ab 70% betroffener Spieler*innen)

vor dem nächsten Pflichtspiel.



4. Verstöße gegen Hygienekonzepte und Hygieneregeln

Grobe Verstöße gegen das Hygienekonzept oder behördliche Vorgaben und deren nachfolgende Bestimmungen können aufgrund der in den Regularien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dargelegten Rechten und Pflichten der Schiedsrichterin bzw. des Schiedsrichters zum Abbruch eines Spiels führen.

Darüber hinaus behält sich der LFV vor, die vorgenannten Verstöße als Nichteinhaltung von Auflagen, die durch die spielleitende Stelle erteilt wurden, zu bewerten (§ 37 Ziff. 1 Buchstabe f. der RVO). Sofern Spielverlegungen nach § 4 der LFV-Spielordnung unter wahrheitswidrigen Angaben beantragt werden, kann dies vom LFV als sportrechtliches Vergehen gem. § 37 der RVO gewertet werden. Die Anwendung anderer (behördlicher) Straftatbestände ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Eine abschließende sportrechtliche Würdigung bleibt selbstverständlich den Rechtsorganen des LFV vorbehalten.